

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 23. Mai 1995

DVR: 0000060

Zl. 2220.214/85-I.7/95

Parlamentarische Anfrage
 Zl. 843/J-NR/1995 betreffend
 die Lage der Menschenrechte in
 Tschetschenien

XIX. GP-NR

848 /AB

1995-05-26

ZU

843 /B

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freunde und Freundinnen haben an mich am 28. März 1995 unter Zl. 843/J-NR/1995 eine schriftliche Anfrage betreffend die Lage der Menschenrechte in Tschetschenien gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie beurteilen Sie, sehr geehrter Herr Außenminister, die Lage der Menschenrechte in Tschetschenien?
2. Werden Sie den Innenminister über die Lage in Tschetschenien aufklären?
3. Teilen Sie die Auffassung des Innenministeriums, daß das Gemetzel in Tschetschenien "völkerrechtlich akzeptiert" sei?
4. Akzeptiert Österreich das Gemetzel in Tschetschenien?
5. Wie beurteilen Sie die negative Begründung im Asylbescheid, daß keine Verurteilung des Krieges in Tschetschenien durch die UNO erfolgte, was ja angesichts des Vetorechtes Rußlands im Sicherheitsrat auch nicht zu erwarten ist.
6. Kann Ihren Informationen nach sichergestellt werden, daß aus Österreich abgeschobene Deserteure keiner Verfolgung durch die russische Armee ausgesetzt sind?

- 2 -

7. Ist nach Ihrem Verständnis der Genfer Konvention die Desertion aus einer Armee ein Grund zur Gewährung von politischem Asyl, wenn diese Desertion notwendig scheint, um nicht zum Einsatz an einem Völkermord oder sonstiger menschenrechtswidriger Handlungen gezwungen zu werden?

a) wenn nein, wie begründen Sie das?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2): Die Lage der Menschenrechte wird in übereinstimmenden Berichten verschiedener und von einander unabhängiger internationaler Organisationen und Instanzen (Europäische Union, OSZE, UN-Menschenrechtskommission, IKRK) als sehr schlecht bezeichnet. Im Zuge der Kampfhandlungen sind schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu wiederholten Malen erfolgt, die trotz aller Appelle und Aktionen der Internationalen Staatengemeinschaft bisher nicht zu einem Ende gekommen sind. Diese Informationen stehen grundsätzlich auch dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung.

Zu 3): Bei den Kampfhandlungen in Tschetschenien handelt es sich nicht um einen internationalen Konflikt. Die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Truppen der Russischen Föderation wäre somit nach russischem Verfassungsrecht und nicht nach Völkerrecht zu beurteilen.

Es steht fest, daß im Zuge dieses Einsatzes durch das Ausmaß der Gewaltanwendung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wurde. Dieser Grundsatz ist im OSZE-Verhaltenskodex über politisch-militärische Aspekte der Sicherheit enthalten, der am 6. Dezember 1994 von der Budapester OSZE-Folgekonferenz einstimmig - somit auch mit der Stimme der Russischen Föderation - angenommen wurde.

Zu 4) Österreichs große Besorgnis über die Entwicklung in Tschetschenien steht im Einklang mit der Haltung der Europäischen Union, die beim informellen Treffen der

- 3 -

EU-Außenminister in Carcassonne (18./19. März 1995)

Fortschritte bei folgenden vier Kriterien als Voraussetzung für die Verwirklichung engerer wirtschaftlicher und politischer Vertragsbeziehungen mit der Russischen Föderation gefordert hat:

- Abschluß eines effektiv eingehaltenen Waffenstillstandes,
- Nichtbehinderung humanitärer Hilfe,
- Erzielung einer politischen Regelung im Verhandlungsweg,
- ständige Präsenz der OSZE in Tschetschenien.

Österreich hat auch nachdrücklich in der UN-Menschenrechtskommission bei ihrer diesjährigen Tagung die Interventionen der Europäischen Union gegenüber der Russischen Föderation unterstützt. Diese haben am 27. Februar 1995 zur Abgabe einer klaren Erklärung des Vorsitzenden der UN-Menschenrechtskommission geführt, die von der Menschenrechtskommission einstimmig gebilligt wurde.

Im Rahmen der OSZE hat die Europäische Union, damit auch im Namen Österreichs, das russische Vorgehen in Tschetschenien mehrfach verurteilt und namentlich die schweren Menschenrechtsverletzungen durch die russischen Streitkräfte angeprangert. Darüber hinaus wurde auch bilateral im Verlauf des offiziellen Besuchs des Vorsitzenden der Staatsduma der Russischen Föderation Ende März d.J. in Wien die Tschetschenienproblematik angesprochen.

Zu 5): Eine unmittelbare Mitwirkung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten an der Vollziehung des Asylgesetzes ist nicht vorgesehen. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist daher nicht zu Stellungnahmen über Asylbescheide berufen. Allgemeine Informationen über asylrechtlich relevante Sachverhalte werden aber an das Bundesministerium für Inneres weitergeleitet.

Zu 6): Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten verfügt über keine Informationen, nach denen

- 4 -

sichergestellt werden kann, daß aus Österreich abgeschobene Deserteure keiner Verfolgung durch die russische Armee ausgesetzt sind.

Zu 7): Für sich allein genommen ist Desertion kein Grund für eine Asylgewährung nach der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Es können jedoch in der Person des Asylwerbers noch andere Motive vorhanden sein, welche gegebenenfalls eine Asylgewährung rechtfertigen können. Jede Beurteilung in dieser Hinsicht muß daher die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigen. Dies ist Aufgabe des für die Vollziehung des Asylgesetzes zuständigen Ressorts.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

